

Zeugnis- verweigerungs- recht

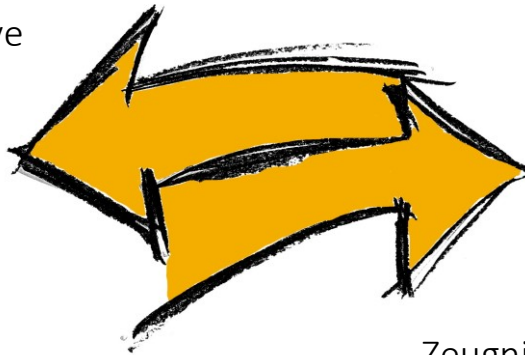
Profession

Forderung

Rolle der Sozialen Arbeit

Perspektive

Ethik



Zeugnispflicht

Schutzraum

Gemeinwesen

Gesellschaft

Berufsrecht

Broschüre zum Workshop

*„Die Rolle der Sozialen Arbeit in sich
verändernden Gesellschaften mit einer
starken Orientierung auf Ordnung und
Sicherheit“*

mit Michael Gabriel (KOS) und
Michael Leinenbach (DBSH)



8.-11. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst (Übernahme aus Forum Sozial Ausgabe 3/4 2018 Michael Leinenbach)	8
Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit (Prof. Dr. Thomas Schumacher)	
Inhalt	
Vorbemerkung	
1. Ein Zeugnisverweigerungsrecht als Thema für die Soziale Arbeit	25
1.1 Die Lage	
1.2 Die Perspektive	
1.3 Ist-Analyse	
1.4 Zwischenbilanz	
2. Vom Sinn einer Zeugnispflicht im modernen Gemeinwesen	31
2.1 Rechtsstaatliches Denken als Position	
2.2 Der geistesgeschichtliche Rahmen	
2.3 Der Mensch als Mittelpunkt von Gesellschaft	
2.4 Die Idee vom Gesellschaftsvertrag	
2.5 Die Pflicht zur Mitwirkung	
2.6 Das Zeugnisverweigerungsrecht	
3. Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit	40
3.1 Der Dienst am Gemeinwesen	
3.2 Das gesellschaftliche Interesse	
3.3 Schutzraum für die Profession	
Literatur	45
Beilage: Zum Verständnis Sozialer Arbeit	47

Die Rolle der Sozialen Arbeit innerhalb sich verändernden Gesellschaften, mit deren politisch starker Orientierung auf Ordnung und Sicherheit

Forderung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für die Profession Soziale Arbeit

Aktuell erleben wir in Deutschland, Europa und darüber hinaus eine immer stärker werdende Orientierung der Gesellschaften, hin zu vermehrter Ordnung und Sicherheit. Auch hierzulande stellt sich innerhalb der Sozialen Arbeit die Frage der Auskunftspflicht gegenüber den Ordnungsbehörden und der Justiz. Steht der betreute Mensch im Vordergrund bei dem die Kollegen_innen Aussagen gegenüber den Ordnungsbehörden sowie der Justiz daher ablehnen können (*analog eines in Deutschland u.a. auch für einige Berufsgruppen eingerichteten Zeugnisverweigerungsrechtes*), oder können die Kollegen_innen gezwungen werden, gegen die Interessen der von ihnen betreuten Menschen gegenüber den Ordnungsbehörden und der Justiz, Aussagen treffen zu müssen wenn die Beweisermittlung im Vordergrund steht?

Seid wachsam und wehret den Anfängen

Die internationale Definition sowie der „Code of Ethics“ und die Internationalen Prinzipien (in Deutschland durch die Berufsethik umgesetzt), zeigen den Weg des Handelns und die notwendige Haltung. Dass diese Aufforderung eine entsprechende Haltung einzunehmen nicht bei allen Beteiligten auf Zustimmung stößt ist verständlich. Die Soziale Arbeit bildet durch ihre Beschäftigten einen Querschnitt der Gesellschaft in sich ab. Auch in der Beruflichkeit der Sozialen Arbeit sind alle gesellschaftlichen Strömungen vertreten.

Für die Profession Soziale Arbeit ist es umso notwendiger sich dieses Themas gesondert anzunehmen, sollten nicht aus den Professionsangehörigen der Sozialen Arbeit zukünftig „Sozialbeamte_innen“ als „Umsetzungshelfen staatlicher Ordnungsbehörden“ werden.

Achtung des Mandates der Sozialen Arbeit

Nach Prof. Dr. Thomas Schumacher (Mitglied der Ethikkommission des DBSH in Vertretung der Disziplin) „realisiert Soziale Arbeit ein gesellschaftlich erteiltes Mandat, das auf Gemeinschaftsinteresse ausgerichtet ist, das aber dazu anhält, dort eingebundenes Individualinteresse zum Ausgangspunkt zu nehmen“ (Ethikkommission 2019).

Prof. Dr. Thomas Schumacher stellte 2019 bei dem Treffen der Ethikkommission in Neustadt an der Weinstraße weiter fest, dass „Ethik das Kriterium für die Profession ist“. Aber erst das Vermögen, den eigenen Handlungsrahmen und seinen gesellschaftlichen Bezug eigenständig klären und deuten zu können, stiftet diesen Anspruch. Das Menschenbild wird dabei zum Argument. ¹ Es ist als „Ausgangspunkt für die Soziale Arbeit“ anzusehen. Grundsätzlich gibt es viele – beliebig viele – Möglichkeiten, ein Menschenbild zu formulieren; aber für die Soziale Arbeit – um das nochmals deutlich zu sagen – gilt aus historischen Gründen (bezogen auf ihre Entstehungsgeschichte) ein Verständnis, das sie in das europäisch-neuzeitliche Denken eingebunden zeigt. Das ist nicht unbedingt eine Einschränkung; es ist eine Positionierung, getragen von einem Bekenntnis zum menschenrechtlichen Gedanken (vgl. auch hier bei Schumacher, 2018, S. 117).

„Auf dieser Grundlage gewinnt sie ihren Werterahmen. In der Weise, wie dieser Werterahmen ihren Professionsanspruch demonstriert, wird auch deutlich, dass die Profession den Anspruch enthält, dass das in ihr angelegte berufliche Handeln entlang vorgegebener ethischer Rahmenlinien zu realisieren ist. Das führt weiter in ein Sozialarbeitsverständnis, das an ethischen Rahmenlinien erkannt wird – und das durch ein Abweichen von solchen Linien bedroht ist. Das aber ist die Perspektive einer Berufsethik.“ – so Prof. Dr. Schumacher.

1. Dieser Gedanke ist bei Schumacher, Thomas (2018): *Mensch und Gesellschaft im Handlungsraum der Sozialen Arbeit. Ein Klärungsversuch*, Weinheim und München, S. 112 ff. ausgeführt. Deutlich wird dabei, dass im Menschenbild die ethischen Argumentationslinien zusammenlaufen. Soziale Arbeit findet in ihrem Menschenbild das „Programm“ (ebd., S. 112), von dem her sich ihr Handlungsanspruch formt.

Schmerzliche Einschnitte auf das Handeln innerhalb der Sozialen Arbeit

Wo stehen wir in Deutschland? Deutschland verfügt über ein Zeugnisverweigerungsrecht. *„Das Recht des Angehörigen z.B. Verlobter, Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter (§ 52 StPO, § 383 I Nr. 1–3 ZPO) und des Mitglieds bestimmter Berufsgruppen - z.B. Geistliche, Rechtsanwälte und Ärzte (§§ 53, 53a StPO, § 383 I Nr. 4–6 ZPO) im Gerichtsverfahren das Zeugnis, sprich eine Aussage zur Sache, zu verweigern. Hierüber ist er zu belehren. Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht bei Berufsgeheimnis-trägern nur hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut worden sind. Soweit der Zeuge nicht von seiner Schweigepflicht entbunden wurde, ist es seine Sache zu entscheiden, ob er aussagen will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass die unbefugte Preisgabe eines Berufsgeheimnisses unter Strafe gestellt ist (§ 203 StGB).“*

In der Vergangenheit galt bereits für einige Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit ein solches Zeugnisverweigerungsrecht. Leider wurden nicht alle Handlungsfelder abgedeckt, da sich die Beschlusslage auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1972 bezieht. In dieser zeitlichen Epoche gab es in Deutschland jedoch noch keine Berufsethik und der Beruf der „Sozialarbeiter_in / Sozialpädagoge_in“ war nicht abschließend rechtlich definiert. Dies ist mittlerweile erfolgt.

In Deutschland wurde aktuell versucht, über die Politik die Aufnahme der Sozialen Arbeit in die geltende Gesetzgebung zum Zeugnisverweigerungsrecht zu erreichen. Die Antworten der Politik enthielten jedoch eher abweisende Rückmeldungen. Die Begründungen beinhalteten z.B. die Aussagen, dass die Ablehnung aufgrund der „Gerechtigkeit und des Rechtsstaates erfolgt“, die „Beweisermittlung im Vordergrund stehe“, die Erteilung eines Zeugnisverweigerungsrechtes „ein entsprechender Eingriff in die verfassungsrechtlich gebotene Wahrheitsermittlung nicht legitimiert“ usw.

Anhand dieser Begründungen kann zusammenfassend gesagt werden, dass Soziale Arbeit damit faktisch den Ordnungsbehörden und der Justiz zuzuordnen ist/unterzuordnen ist.

Ordnung und Recht stehen damit faktisch über dem Sozialen

Diese Entwicklung hat sich bereits seit 2016 abgezeichnet. Aktuell hat Deutschland eine weitere Stufe erreicht. In nahezu allen Bundesländern werden die Polizeigesetze verschärft. In Sachsen wurde das Zeugnisverweigerungsrecht durch ein neues Polizeigesetz (Referentenentwurf, Stand: 10. April 2018) noch weiter eingeschränkt. "74 Abgeordnete stimmten für und 34 gegen den Entwurf der schwarz-roten Koalition – bei neun Enthaltungen. Die Novelle, die der Polizei deutlich mehr Befugnisse im Kampf gegen Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität einräumt, soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es ist die erste umfassende Neuerung des Polizeigesetzes in Sachsen seit 20 Jahren." (MDR - online 11.04.2019) – Nachzulesen online unter

(<https://www.mdr.de/sachsen/politik/landtag/polizeigesetz-sachsen-landtag-102.html>)

Im Entwurf auf der Seite der Landesregierung heißt es hierzu:

„Maßnahmen, durch die ein Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 der Strafprozessordnung mit Ausnahme von Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen oder deren Berufshelfer nach § 53a der Strafprozessordnung betroffen wäre und durch die voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind abweichend von Absatz 1 zulässig, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist.“

(Nachzulesen online unter

<https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/ReferententwurfXArtikelgesetzXNovelle.pdf>).

In der Praxis zeigt sich jedoch auch schon vor diesen verschärften Gesetzen, dass Ordnung und Recht in den Vordergrund treten. Im Rahmen der Sozialen Arbeit in Fanprojekten (diese betreuen jugendliche Fußballfans) kam es in den letzten beiden Jahren zu mehreren Verfahren, in denen die Ordnungs- und Justizbehörden von den Kollegen_innen Aussagen gegen die von Ihnen betreuten Personen einforderten. Aktuell sind immer wieder Kollegen_innen in Verfahren involviert, in dem sie aktuell auch eine Beugehaft (sie sollen, wenn sie nicht aussagen, inhaftiert werden bis sie aussagen) angedroht bekommen.

Gutachten

Die „Koordinationsstelle Fanprojekte“ (KOS) hatte im Jahr 2014 mit der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte“ (BAG) eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der rechtlichen Situation der Kolleginnen und Kollegen im Feld der Arbeit in Fanprojekten auseinandersetzt. Prof. Dr. Titus Simon und Prof. Dr. Peter Schruth von der Hochschule Magdeburg/Stendal fertigten ein Gutachten, das durch die „KOS“ im März 2018 veröffentlicht wurde. Das Gutachten kommt zu dem klaren Schluss, dass eine Reform des § 53 StPO, einschließlich eines erweiterten Zeugnisverweigerungsrechtes für die Fanprojekte, als dringend geboten erachtet wird. Dies soll auch für andere sensible Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, die im Umgang mit den Klient*innen des umfassenden Geheimnisschutzes bedürfen, anzuwenden sein.

Aus Sicht der Profession

Diese Broschüre enthält zwei Kommentierungen zum Thema „Zeugnisverweigerungsrecht aus Sicht der Profession“. Zunächst beleuchtet Michael Leinenbach in seinem Artikel „Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst“ (Forum Sozial Nummer 3-4/2018), das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss von 1972 (BVerfGE NJW 1972, 2214) und dem erweiterten Beschluss von 1988 in seiner Begründung zu Art. 3 GG (Gleichheitssatz) und zur Verfassungsmäßigkeit. Er zeigt hierbei auf, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Hürden und Versäumnisse heute bereits überwunden sind.

Die zweite Kommentierung erfolgt durch Prof. Dr. Thomas Schumacher. Er hat ein eigenes „Zeugnisverweigerungsrecht für die Profession Soziale Arbeit“, aus der Haltung und dem Anspruch der Sozialen Arbeit als Profession, heraus begründet.

Autor: Michael Leinenbach – Vorsitzender DBSH

Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst

Frönte die Debatte um das Zeugnisverweigerungsrecht seit den 1980er Jahren einem „Dornröschenschlaf“, so wurde es aktuell von der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend (dsj) gemeinsam mit Ihren Partnern wieder wach geküsst. „Fast im Knast– Zur Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechtes in der Sozialen Arbeit“ lautete ein Fachtag, den die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj (KOS) gemeinsam von dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., der BAG Streetwork und der BAG Fanprojekte am 24.10.2018 im Landessportbund Hessen ausrichtete.¹ Für den DBSH sprach sich der Bundesvorsitzende für ein klares Ja für ein notwendiges Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen aus.

Bereits 2014 richtete die KOS gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG) eine Arbeitsgruppe zum Zeugnisverweigerungsrecht ein. In einem Positionspapier beschreibt die Arbeitsgruppe die Grundlagen der Arbeit der Fanprojekte. Sie folgt dem SGB VIII, dem „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) und den Arbeitsprinzipien von Streetwork und mobiler Jugendarbeit. Basis für eine erfolgreiche Fanarbeit „ist ein durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe“. Angesichts der in der Praxis und im Verhalten von Polizei und Staatsanwälten nicht deutlich werdenden Geltung des § 203 StGB (Schweigepflicht) wird in dem Papier die Aufnahme der Sozialarbeiter*innen in den Kreis der nach § 53 StPO genannten Berufsgruppen (Zeugnisverweigerungsrecht) gefordert.²

Um diese Forderung und weitere in dem Papier genannte Positionen zu stützen, gab die KOS ein Rechtsgutachten in Auftrag, welches einen möglichen Reformbedarf des § 53 StPO Zeugnisverweigerungsrecht untersuchte. Dieses Gutachten wurde von Prof. Dr. Titus Simon und Prof. Dr. Peter Schruth von der Hochschule Magdeburg/Stendal gefertigt. Die KOS veröffentlichte das Gutachten im März 2018.³

1. <https://bit.ly/2PKlQpf>

2. Das Positionspapier ist hier abrufbar: <https://bit.ly/2Sb9N68>

3. <https://bit.ly/2Bs0jwq>

Das Gutachten

Im Ergebnis mahnt das Gutachten eine Reform des Zeugnisverweigerungsrechtes an. Danach reiche der für die Soziale Arbeit vorgesehene Vertrauensschutz für beratende Arbeitsfelder in zugespitzten Situationen nicht aus. Insbesondere das Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialen Arbeit bedarf einer gesetzlichen Vertrauensschutzgarantie, entsprechend sei für diese Gruppe der § 53 StGB zu erweitern. Für andere Beschäftigungsfelder sei eine Erweiterung des dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts einzuräumen und darüber hinaus ein trägerspezifisches Antragsverfahren einzuführen.

Die Grundlagen und Haltungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss von 1972 (BVerfGE NJW 1972, 2214) 4 und erweitertem Beschluss von 1988 5 in seiner Begründung zu Art. 3 GG (Gleichheitssatz) und zur Verfassungsgemäßheit darstellte, spiegeln, so das Gutachten, bei Weitem nicht mehr die Realität.

In dem Gutachten wurden die Beschlüsse und Haltungen der Urteile wie folgt zusammengefasst:

- dass dieser Berufsstand nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt sei,
- dass dieser Berufsstand noch nicht über eine besondere Vorbildung und ein in langer Berufsausübung gewachsenes Berufsethos besäße,
- dass das Vertrauensverhältnis des Fürsorgers zu seinem Schützling nicht so schützenswert sei wie eine erschöpfende Wahrheitserforschung im Strafverfahren,
- dass die Fürsorger ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden,
- dass es an einem „praktischen Bedürfnis“ fehle, weil der Großteil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte und
- im Übrigen zwar der Begriff des „sozialen Geheimnisses“ eingeführt worden (1972), dieser aber noch keine festen Konturen gewonnen habe.

4. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033367.html>

5. BVerfG, NDV 1972, 331 ff. so-wie BVerfG, NJW 1988, 2945 ff.

Seit langem gefordert

Die Rolle der damaligen Berufsverbände

1973 schreibt in „Sozial aktuell“ (1/73 – 24. Jahrgang – Januar / März 1973) der damalige Geschäftsführer des „Berufsverbandes der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen Bundesverband e.V. (BSS)“ 6, Günther Grunert, dass bereits in den 50er Jahren die Debatte um das Zeugnisverweigerungsrecht intensiv geführt wurde. Schon damals sah sich die „Sozialarbeit auf der Stufe der Ärzte, der Geistlichen und Rechtsanwälten“.

Er weist darauf hin, dass es der (damalige) Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 07.05.1952 ablehnt, Sozialarbeiter in den Kreis der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten aufzunehmen. Die Begründung damals war auch schon, dass eine Zulassung nur für Berufsgruppen erfolgen könne, die nach Ihrer Vorbildung einen „wohl fundierten, in einer längeren Geschichte des Berufes gewachsenen Berufsethos und mit ihrer berufsrechtlichen Grundlage mit Ehrengerichtsbarkeit“ vorhalten können. Seitens der damaligen verschiedenen Berufsverbände wurde versucht die Argumentation zu entkräften. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.07.1972 musste dieser Versuch als gescheitert angesehen werden. Nach Bekanntgabe des Urteils versuchten u.a. die Kollegen*innen im BSS weiter für die Zubilligung des Zeugnisverweigerungsrechtes für „Sozialarbeiter“ im Rahmen von Publikationen, Umfragen und Öffentlichkeitsarbeit einzutreten.

In Folge dieser Aktivitäten erhielt der Verband am 7. Oktober 1972 einen Brief vom damaligen Bundesministers der Justiz, in dem es hieß: „... Der Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen soll im Strafverfahren nach übereinstimmender Auffassung aller an den Beratungen zum Entwurf eines Strafbereinigungsgesetzes bisherigen Stellen der Justiz und der Wissenschaft so klein wie irgendwie möglich gehalten werden. Grundsätzlich soll das Zeugnisverweigerungsrecht nur solchen Berufsgruppen eingeräumt werden, die nach ihrer Vorbildung, einem wohlfundierten, in einer längeren Geschichte des Berufes gewachsenen Berufsethos und ihren berufsrechtlichen Grundlagen mit Ehrengerichtsbarkeit usw. die Gewähr dafür bieten, dass ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.“⁷

6. Der BSS war einer der Vorgängerverbände des DBSH
7. „Sozial aktuell“. (1/73 – 24. Jahrgang – Januar / März 1973)

Die Weiterung der Berufsgruppen scheiterte, folgt man der damaligen Diskussion, an der „Vorbildung“, der der Sozialen Arbeit nicht zugebilligten Berufsgeschichte, dem Fehlen eines Berufsrechts und dem Fehlen einer Berufsethik.

Diskurse im Handlungsfeld von Jugendgerichten und Jugendgerichtshilfen

Weitere wichtige Diskussionen fanden in den Bereichen der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen statt. So beschrieb der 16. Jugendgerichtstag 1974 die Bandbreite zwischen notwendigem Vertrauensverhältnis und den Notwendigkeiten des Jugendgerichtsverfahrens:⁸

„Soweit Beratung und Erziehung in Vertrauensverhältnissen gründen, können sie durch Offenbarung persönlicher Daten gefährdet werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Aussagepflicht des Jugendgerichtshelfers und des Bewährungshelfers, die durch die gesetzliche Schweigepflicht und das (vorgesehene) Zeugnisverweigerungsrecht des in der Beratung tätigen Sozialarbeiters nicht berührt wird. ...

Hingegen würde eine völlige Freistellung von Berichts- und Mitteilungspflichten die Informationsgrundlagen und Handlungsmöglichkeiten der übrigen Verfahrensbeteiligten, vor allem des Jugendrichters, erheblich beeinträchtigen und damit die pädagogische Zielsetzung des Jugendgerichtsverfahrens gefährden.

Insofern lassen sich die Rollenkonflikte des Sozialarbeiters, der zugleich mit Ermittlungs- und Behandlungsaufgaben betraut ist, auch nicht durch eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf sämtliche Formen von Sozialarbeit lösen. Ein funktionsbezogener Schutz von Vertrauensverhältnissen kann jedoch solche Konflikte entschärfen helfen.“

Im Folgenden des Berichtes wird problematisiert, dass die „fortdauernde Diskussion über Ausbildungsgänge, Berufsbilder und Professionalisierung zeigt, dass die Sozialarbeiter allgemein noch auf der Suche nach einem festen Standort sind.“ Dieser Klärung aber komme angesichts des Urteils des BVG eine „eminent praktische Bedeutung“ zu.

8. Schriftenreihe der deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge – Heft 9 – 1975 - Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28 Bericht über die Verhandlungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages in Darmstadt vom 17. bis 20. September 1974

Zudem sei das Problem des Zeugnisverweigerungsrechts der „grundsätzliche Konflikt zwischen Verwaltungsfunktionen und Sachgesetzmäßigkeiten der Sozialarbeit“. Dies würde „eine Auflockerung des hierarchisch bürokratischen Gefüges und weitgehende Eigenverantwortlichkeit der Sozialarbeiter nahelegen“. Seinerzeit erhoffte man sich eine spätere Lösung über eine „therapeutische Orientierung der Sozialarbeit, die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe bereits zu erkennen“ sei.

Anlässlich des 18. Deutschen Jugendgerichtstages gab es erneut Diskussionen zu dem Thema: Innerhalb der Veranstaltungen wurden verschiedene Arbeitskreise eingerichtet. Im Arbeitskreis X „Die Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Bewährungshilfe als Prozess“ bestand Übereinstimmung, dass eine Kommunikation mit dem Jugendrichter notwendig ist und die zu treffende Entscheidung positiv beeinflussen kann. Zu der Frage, ob entscheidungserhebliche Tatsachen dem Richter unter Umständen vorenthalten werden dürfen, wurde überwiegend die Meinung vertreten, dass ein solches Vorgehen rechtlich und methodisch unzulässig ist. Jedoch bestand Einigkeit darin, dass dem Bewährungshelfer jedenfalls in einem gewissen Umfang ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich eingeräumt werden sollte. 9

Der Teilnehmer des Arbeitskreises X, Prof. Schöch, wird wie folgt zitiert: „Er könne, wie zu erwarten, als Jurist dem Absatz III der Arbeitsergebnisse nicht zustimmen, wolle diese aber nicht extra zum Gegenstand eines Antrages machen, sondern nur betonen, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht der Bewährungshelfer nach der geltenden Rechtsordnung nicht denkbar und auch nicht wünschenswert sei, weil dies die Position des Bewährungshelfers grundsätzlich verändern würde. Es sei etwas anderes, über ein Zeugnisverweigerungsrecht von Sozialarbeitern nachzudenken, aber diese Unterscheidung bitte er doch stets zu beachten.“ 10

9. Schriftenreihe der deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge – Heft 12, 1981 „Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit“ - herausgegeben von der deutschen Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. – Seite 478
10. Ebd., S. 462

An gleicher Stelle wird Richter Stein am OLG Köln zitiert: „Es sei sehr schwierig und vielleicht auch gar nicht möglich, dort ein Zeugnisverweigerungsrecht zu geben, wo eine Berufspflicht bestehe; andererseits sollte es aber sehr wohl möglich sein, unterhalb und bis zu dieser Ebene ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, etwa hinsichtlich von Tatsachen, die der Bewährungshelfer über Dritte von seinem Probanden erfahre oder die die Zeit vor Beginn der Bewährungszeit oder die Zeit nach Ablauf der Bewährungszeit betreffen, oder etwa auch bis zu der Schwelle, bei der die Berichtspflicht erst entstehe.“¹¹

Damit wird deutlich, dass die Möglichkeit des Einräumens eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter*innen letztlich als abhängig davon gesehen wird, ob die jeweilige „Berufspflicht“, also der Berufsauftrag unmittelbar mit vorgegebenen Pflichten des Sozialarbeitenden zur Zusammenarbeit mit Gerichten verbunden ist. Neben der Jugendgerichtshilfe kann hier etwa auch die Tätigkeit im Jugendamt gesehen werden, soweit diese mit Entscheidungen gegen eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden ist und die mit dem Familiengericht und Vormundschaftsgericht zusammenarbeiten und entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren einleiten oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben, die zur zwangsweisen Unterbringung von psychisch gestörten bzw. psychisch kranken Personen nötig sind.

Diskurse in den anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

Jahre später versucht Heiko Kleve in seiner Veröffentlichung „Geschichte, Theorie, Arbeitsfelder und Organisationen Sozialer Arbeit - Reader: Fragmente – Definitionen, Einführungen und Übersichten“¹² eine entsprechende Differenzierung:

Soziale Arbeit/soziale Beratung und Therapie: Unterschiede und Gemeinsamkeiten

11. Ebd., S. 563

12.

http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/kleve_2003_sozialarbeit_Reader.pdf

Veränderungsarbeit – ausgehend von der Differenz: Ist und Soll. Es wird intendiert, einen gegenwärtigen Zustand menschlichen Verhaltens oder Wahrnehmens (Ist-Zustand) in Richtung eines anderen gewünschten Zustandes (Soll-Zustand) zu verändern. Dabei werden unterschiedliche Methoden angewandt, die individuelle Verhaltensweisen oder Wahrnehmungen (etwa Bewertungen) und/oder soziale Zustände beschreiben und erklären sowie schließlich so verändern sollen, wie dies jeweils angestrebt wird.	
Doppelmandat: <i>Gleichzeitig sowohl für KlientInnen als auch für die Gesellschaft bzw. für öffentliche Institutionen tätig. (Kein Zeugnisverweigerungsrecht.)</i>	Eindeutiges Mandat: <i>für die KlientInnen bzw. PatientInnen. (Zeugnisverweigerungsrecht.)</i>

Die Trennlinie für ein Zeugnisverweigerungsrecht in dieser Debatte lief daher zwischen der Sozialen Arbeit allgemein und der Übernahme von Aufgaben innerhalb der staatlichen Administration, die im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem speziellen Status (z.B. Beamte) und/oder mit besonderen Aufgaben verbunden sind.

Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit

Zusammengefasst beruht die Problematisierung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf Seiten von Politik und Rechtsprechung auf drei Argumentationslinien:

- Dem Fehlen einer einheitlichen Ausbildung und weiterer berufsrechtlicher Regelungen;
- Dem Fehlen einer berufsethischen Orientierung und der
- Mandatierung der Sozialen Arbeit im Vollzug staatlicher Beauftragung.

Auf diese Diskussionslinien wird im Folgenden eingegangen:

Entwicklung der Profession

In den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes wird von einer Sozialarbeit ausgegangen, die sich wesentlich in kommunaler „Fürsorge“-Beauftragung bewegt, wenig fachlich ist und sich zudem abseits von berufsethischer Orientierung und von Ausbildungsstandards bewegen würde. In dem anfangs zitierten Gutachten heißt es dazu: „Diesem veralteten Verständnis von Fürsorge stehen die Entwicklungen von über 40 Jahren Fachlichkeit. methodischen Standards. eine zunehmend

allgemeingültig gewordene Berufsethik sowie vereinheitlichte Ausbildungsstandards entgegen.“ Faktisch muss die Position des BVerfG als überholt angesehen werden.

Ausbildung zur Sozialen Arbeit

Bereits seit über 20 Jahren eröffnet sich nur über ein Studium der Sozialen Arbeit ein vollwertiger Zugang zu den entsprechenden Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Zuletzt wurden im Rahmen des Bologna-Prozess die Inhalte von Studium / Ausbildung der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Lehrbereiche und die angestrebten Standards über den Qualitätsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb 13) umfassend geregelt und umfassen explizit deren hochschulische Studiengänge und Bildungsbereiche.

Er bezieht sich auf den „Bologna Qualifikationsrahmen“ (Framework for Qualifications of the European Higher Education Area - QF EHEA). Er ist damit kompatibel mit allen weiteren Qualifikationsrahmen, die den QF EHEA referentiell berücksichtigen. Der QR SozArb dient als allseits anerkannte Referenzgrundlage für die Disziplin und Profession Sozialer Arbeit. Auf Seiten der Ausbildung ist also kein Unterschied mehr zu den Berufen zu vermerken, denen ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird.

Berufsrecht

Auf europäischer und internationaler Ebene gibt es unterschiedliche berufsrechtliche Prägungen. In den USA gibt es, in gleicher Weise wie für Ärzte und Psychotherapeuten, die Erfordernis besonderer Qualifikationen und Weiterbildungen als Zugangsvoraussetzung für das berufliche Wirken. In Großbritannien wird ein eigenes Berufsregister geführt. Erst die Akkreditierung schafft hier die Voraussetzung für den Berufszugang. In Deutschland ist das System offener gestaltet. Es muss einerseits europarechtlichen Vorgaben standhalten und andererseits dem Fachkräftegebot und der Erfordernis der staatlichen Anerkennung zumindest für die im SGB VIII genannten Tätigkeitsfelder entsprechen. Entsprechend ist auf die Sozialberufe-Anerkennungsgesetze der Bundesländer für die Studiengänge Sozialer Arbeit zu verweisen. Im weiteren Sinn kann durchaus von einem geregelten Berufszugang, ähnlich einer Akkreditierung ausgegangen werden.

Berufsgesetzliche Regelungen

Vielfach hat der Staat die Zulassung zu bestimmten Berufstätigkeiten der Selbstorganisation der Berufe selbst übertragen. Dies vor allem dort, wo der Staat einerseits mit der Prüfung der Qualität der jeweiligen Dienste überfordert wäre und wo andererseits die jeweiligen Dienste mit besonderer Verantwortung verbunden sind. Bei den Industrie- und Handwerkskammern allerdings genügt regelmäßig ein entsprechender Studienabschluss als Erlaubnis zum Berufszugang.¹⁴

Bei den Berufen, denen ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wurde, geht es darüber hinaus regelmäßig um den Status der Berufe im Kontext ihrer besonderen Beauftragung im Rahmen von Verfassungsgeboten, die eine engere staatliche Einmischung ausschließen, zu nennen sind hier Rechtspflege, Religionsfreiheit, Gesundheit, Pressefreiheit und das Menschenwürdegebot (insb. Medizin).

Im Folgenden wird dargestellt, dass sich auch die Leistungen der Sozialen Arbeit eng aus den Geboten der Verfassung ableiten lassen.

Zuletzt hat der DBSH in seinem Grundsatzprogramm 1998 auf die Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Klientel der Sozialen Arbeit in der Beratung und Hilfe hingewiesen. Der Verband setzt sich entsprechend dafür ein, dass „in vielen Tätigkeitsfeldern das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht gültig wird“.

Seit 2001 gibt der DBSH in seinen Qualitätskriterien vor, dass Sozialarbeiter*innen gegenüber Ihrer Klientel auf die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht verpflichtet sind und aufgefordert werden, dem jeweiligen Dienstauftrag entsprechend, auf die Grenzen der beruflichen Schweigepflicht hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird die „Forderung nach einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht“ verdeutlicht.

Diese Zielsetzung folgt, der vom Bundesverfassungsgericht jedoch in Frage gestellten, ethischen Orientierung der Profession.

Ihre (indirekte) Beauftragung erfolgt gesellschaftlich auf der Basis des Menschenwürde- und Sozialstaatsgebotes. Dort, wo der Staat mit gesetzlichen Rahmensetzungen und materiellen Hilfen Menschen nicht erreicht, gewinnt die helfende, edukative (bildende, aktivierende) und anwaltschaftliche personenorientierte Zielsetzung der Sozialen Arbeit an Bedeutung. Und ein solches Setting bedarf der berufsethischen Einbettung:

Ethische Orientierung

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V. vertritt die Profession der Sozialen Arbeit in Deutschland in der weltweiten Dachorganisation „International Federation of Social Workers“ (IFSW) IFSW global, sowie auf der regionalen Ebene im IFSW Europe. Der IFSW ist eine weltweite Vereinigung von Sozialarbeiter*innen aus über 116 Ländern. Gemeinsam treten sie für soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und soziale Weiterentwicklung ein, indem sie der Profession „Soziale Arbeit“ auf internationaler Ebene eine Stimme geben.

Der IFSW als weltweite Organisation verfügt nicht über die Strukturen des deutschen Rechtssystems. Vergleichbar mit der Ehrengerichtbarkeit im Deutschen System hat der IFSW weltweit für die Profession der Sozialen Arbeit den Code of Ethics sowie die internationalen Prinzipien erlassen. Bereits im Weltdelegiertentreffen des IFSW vom 6.- 8. Juli 1994 in Colombo, Sri Lanka wurden „Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit“ sowie „Prinzipien und Standards“ beschlossen. Bereits in der damaligen Beschlussfassung wurde erklärt: „Problembereiche, die ethische Fragen berühren, sind in Anbetracht bestehender kultureller und politischer Verschiedenheiten nicht notwendigerweise allgemeingültig. Jeder nationale Verband wird ermutigt, über wichtige Fragen und Probleme, die von besonderer Bedeutung für sein Land sind, Diskussionen und Klärungsprozesse anzuregen.“ ¹⁵

Zur Lösung von Konfliktfällen bzw. Streitigkeiten und Problemen wurden spezielle Methoden zur Lösung von Streitfragen / Problemen beschlossen, die weltweite Geltung besaßen.

15. Beschluss des Weltdelegiertentreffen des IFSW vom 6.-8. Juli 1994 in Colombo, Sri Lanka - Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit sowie Prinzipien und Standards

In der Generalversammlungen der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in Adelaide, Australien, im Oktober 2004 wurde die Ethik in der Sozialen Arbeit–Darstellung der Prinzipien verabschiedet. Auch diese Beschlusslage war weltweit für die Profession der Soziale Arbeit gültig. Ausgangspunkt dieser Beschlusslage war die Definition Sozialer Arbeit, die von der IFSW und IASSW auf ihren jeweiligen Generalversammlungen im Juli 2000 in Montreal, Kanada, angenommen und dann in Kopenhagen im Mai 2001 als gemeinsame Definition beschlossen wurde:

„Die Mitgliedsverbände der IFSW und des IASSW sind verpflichtet, ihre eigenen Ethik-Kodizes und ethischen Richtlinien im Einklang mit der Stellungnahme von IFSW und IASSW weiterzuentwickeln und auf den neuesten Stand zu bringen. Es ist auch Pflicht der Mitgliedsorganisationen, die Sozialarbeiter/innen und die Schulen für Soziale Arbeit über diese Kodizes und Richtlinien zu informieren. Sozialarbeiter/ innen sollten in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land aktuell geltenden ethischen Kodex oder Richtlinien handeln. Diese werden im Allgemeinen detailliertere Anleitungen der ethischen Praxis, abgestimmt auf den nationalen Kontext, enthalten.“

Das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien“ wurde auf der Generalversammlung der IFSW und des IASSW in Adelaide, Australien, Oktober 2004 verabschiedet. (Übersetzung: BARBARA MOLDERINGS, DBSH e.V.) 16

Entsprechend des Auftrages des IFSW global wurde vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., als Vertretung der Profession Soziale Arbeit im IFSW global, der „Code of Ethics“ in der Berufsethik des DBSH für Deutschland umgesetzt, 2014 wurden die „Berufsethischen Prinzipien des DBSH“ modifiziert und als „Berufsethik des DBSH“ beschlossen.

16. Generalversammlungen der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in Adelaide, Australien, im Oktober 2004 Verabschiedung - Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien

Die Berufsethik beschreibt die Grundsätze des beruflichen Handelns und präzisiert diese bezogen auf das Handeln im eigenen beruflichen Arbeitsfeld, gegenüber Menschen, Berufskolleg_innen, Angehörigen anderer Professionen, Arbeitgeber_innen und Organisationen und in der Öffentlichkeit.¹⁷ Die internationalen Prinzipien selbst, sowie die internationale Definition der Sozialen Arbeit (in der mit dem Fachbereichstag Soziale Arbeit abgesprochenen deutschen Übersetzung) wurden übersetzt und veröffentlicht.

Zur Umsetzung der internationalen Prinzipien in Konfliktfällen bzw. Streitigkeiten und Problemen wurde vom DBSH auf Grundlage der Berufsethik des DBSH sowie den Prinzipien eine entsprechende Berufskammer gebildet, die dem Anspruch einer Ehrengerichtbarkeit in Teilen gerecht werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die berufsrechtliche Grundlage mit Ehrengerichtbarkeit, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, auf Grundlage der internationalen Standards und Prinzipien der Sozialen Arbeit durch die nationale Berufsethik und die in ihr festgeschriebene „Berufskammer Soziale Arbeit“ erfüllt wird.

Differenzierungen

Seinerzeit konnte das BVerG noch feststellen, dass die „Fürsorger“ als Teil behördlicher Beauftragung ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden und es im Übrigen an einem „praktischen Bedürfnis“ fehle, weil der Großteil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte. Hinzu kommt, dass in Bereichen wie Kinderschutz und Bewährungshilfe gesetzliche Meldeerfordernisse und auch „hoheitliche Aufgaben“ gegeben (und im Prinzip auch unstrittig) sind.

Nun bilden diese Tätigkeitsfelder aber nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme.

17. Siehe „Berufsethik des DBSH“, Berlin 2015, S. 29f.

Mittlerweile dürften ca. 93 % der akademisch ausgebildeten Sozialarbeiter*innen bei der freien Wohlfahrtspflege und/oder außerhalb einer auch kontrollierenden staatlichen Beauftragung tätig sein. Rechtliche Vorgaben, die ein Zeugnisverweigerungsrecht sinnvoll begrenzen könnten, gibt es lediglich für die Arbeitsbereiche Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Suchthilfe im Kontext von „Therapie statt Strafe“ (§ 35 BtMG) und Kinderschutz (im Kontext des Mitwirkens an familiengerichtlichen Verfahren).

Die Haltung, dass die „Fürsorger ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden“ kann daher nicht aufrechterhalten werden, die genannten Arbeitsbereiche 18 umfassen nur knapp 7 % der Beschäftigten, deren Beauftragung die Kooperation mit Gerichten unmittelbar vorsehen.

Zusammenfassung

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Bewertungen in Bezug auf Berufsstand, Ausbildung und Berufsethik in der heutigen Zeit nicht mehr vorliegen.

Der Berufsstand „Profession Soziale Arbeit“ wurde entsprechend der Vorgaben des Europäischen Parlamentes und im Rahmen seiner Zuordnung als reglementierter Beruf entsprechend gesetzlich normiert. Die in der Länderhoheit liegenden Berufeankennengesetze bzw. Gesetze, welche die Staatliche Anerkennung regeln, normieren die Ausbildung der Profession Soziale Arbeit unter der Achtung des Artikel 5 Absatz 3 „Freiheit der Lehre“ des Grundgesetzes.

Der in den meisten Berufsanerkennungsgesetzen zu Grunde liegende Qualifikationsrahmen für QR SozArb 19 beinhaltet in seiner Präambel die Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des FBTS und DBSH.

18. Die Zahl der Stellen im All-gemeinen Sozialen Dienst (ASD) wird für 2016 mit 13.996 Voll-zeitstellen angegeben (Arbeits-stelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Universität Dort-mund, Stellungnahme von Juni 2018, Download unter [https:// bit.ly/2BrQxtZ](https://bit.ly/2BrQxtZ), die anderen Arbeitsfelder hinzugerechnet dürften im Ergebnis nicht mehr als 18.000 Stellen insgesamt zu verorten sein. Im Jahr 2016 schätzte destatis die Gesamt-anzahl der Stellen für Sozialarbeiter auf mehr als 280.000 (vgl:<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/461648/umfrage/beschaeftigte-im-bereich-er-ziehung-sozialarbeit-heilerzie-hungspflege/>). Damit dürfte die Vermutung des BVerG, dass Sozialarbeiter ohnehin aufgrund ihrer Beauftragung auf das Verletzen von Schweigepflichten gebunden sind, auf weniger als 7 % der Stellen zutreffen.

19. http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf

Durch die Aufnahme bilden u.a. die Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildung im Rahmen der Profession Soziale Arbeit. Gleichzeitig fließt der Code of Ethics (der regional in Deutschland durch die Berufsethik umgesetzt wurde), den internationalen Prinzipien in der regionalen deutschen Auslegung entsprechend ein.

Da diese Grundlagen die Ausbildung der Profession Soziale Arbeit rahmen, stellen sie somit klare Leitplanken für die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Strukturen und Stellen. Die Profession Soziale Arbeit kann auf diesen Grundlagen nicht als „Erfüllungsgehilfe“ von Ordnung und Justiz gelten. Vielmehr muss der Profession Soziale Arbeit die Berechtigung zugesprochen werden, dass sie eigenständig im Rahmen ihrer Grundlagen, die durch die internationale Definition Sozialer Arbeit, den Code of Ethics sowie die seitens der staatlichen Stellen in Deutschland anerkannten berufsankennungs-gesetze für reglementierte berufe eigenständig handeln dürfen. Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei die Zubilligung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für die Profession.

Dieses für die Profession Soziale Arbeit auszusprechende Zeugnisverweigerungsrecht muss gleichsam für alle beschäftigten in der Profession gelten, gleichsam ob bei staatlichen Stellen oder Einrichtungen entsprechend des Subsidiaritätsprinzips.

Aktuelle Diskussion

Die Bundestagsfraktion „Die Linke“ hat das Thema Zeugnisverweigerung aufgegriffen und die Bundesregierung nach der Gewichtung des notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialarbeit und Klientel und der damit verbundenen Bedeutung eines zu gewährenden Zeugnisverweigerungsrechtes gefragt. In der Drucksache 19/4371 vom 18.09.2018 hat sich das in dieser Frage federführende Bundesministerium der Justiz wie folgt geäußert:

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Arbeitsfeldern mobiler Jugendarbeit, Reintegration gewaltbereiter junger Menschen und bei der Beratung von Gewaltopfern ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Klienten voraussetzt.

Zu beachten ist jedoch, dass das Interesse an einer leistungsfähigen Strafjustiz in den Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes fällt. Soweit das Rechtsstaatsprinzip die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthält, verlangt es die Aufrechterhaltung einer funktions-tüchtigen (Straf-)Rechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann. Hierzu gehört auch die möglichst umfassende Wahrheitsermittlung (BVerfG 44, 353 ff., Beschluss vom 24. Mai 1977– 2 BvR 988/75; Beschluss vom 27. Juni 2018 – 2 BvR 1405/17 und 2 BvR 1780/17; st. Rspr.). Aus diesem Grund ist der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten in Strafprozessen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Eine Einschränkung der möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung kommt daher nur bei Vorliegen ganz besonders wichtiger Interessen in Betracht.“

Diese wichtigen Interessen sieht die Bundesregierung lediglich bei der Tätigkeit der Beratungsstellen nach § 53 Absatz 1 Nummer 3a und 3b StGB als gegeben an.

Damit unterwirft sie die Profession Soziale Arbeit einem von der Strafrechtspflege geprägten Ordnungs- und Sicherungsprofil. Eine Soziale Arbeit, die quasi als Zubringer für die Strafrechtspflege wirken soll, ist ethisch, bzw. berufsethisch nicht haltbar. Aus Sicht der Profession Soziale Arbeit muss einer solchen Haltung vehement widersprochen werden.

Vielmehr muss allen Akteuren deutlich werden, dass die Profession Soziale Arbeit eine Menschenrechts Profession ist und in ihrem Handeln die menschenrechte an oberster Stelle stehen. Diese Haltung entbindet die Profession Soziale Arbeit nicht von der Wahrung der Rechte und Gesetze des deutschen Rechtsstaats. So bilden das SGB VIII, das Bundeskinderschutzgesetz u.Ä. entsprechende rahmen, die einem Zeugnisverweigerungsrecht insgesamt nicht im Wege stehen.

Wenn die Bundesregierung die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen (Straf-) Rechtspflege gefährdet sieht, so muss sie die entsprechenden Stellen außerhalb der Profession der Sozialen Arbeit in die Lage versetzen, dass diese die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen (Straf-) Rechtspflege gewährleisten können.

Der Sektor Ordnung und Sicherheit sollte eigenständig für die ordnungspolitischen Aufgaben entsprechend des Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips sein.

Soziale Arbeit erfüllt im Rechtsstaatsprinzip ganz überwiegend eigene, originäre Aufgaben und Zuständigkeiten, die sich außerhalb ordnungspolitischer Regelungen befinden.

Resümee

Die Profession Soziale Arbeit darf entsprechend ihres Auftrags und ihrer Haltung kein Erfüllungsgehilfe staatlicher Sektoren im Bereich der Ordnungs- und Sicherheitspolitik darstellen.

Die Eigenständigkeit der Profession ist auf Grundlage ihrer Werte, Haltung, Ethik und Fachlichkeit oberstes Gebot. Die berufsrechtliche Grundlage mit Ehrengerichtbarkeit, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, wird auf Grundlage der internationalen Standards und Prinzipien der Sozialen Arbeit durch die nationale Berufsethik und die in ihr festgeschriebene „Berufskammer Soziale Arbeit“ erfüllt.

Eine Grenze der Übertragung des Zeugnisverweigerungsrechtes tritt auf, wenn Soziale Arbeit im Rahmen hoheitlicher Aufgaben agiert.

Die Verpflichtung der Professionsangehörigen im Beamtenstaus an der Orientierung am Code of Ethics sowie der internationalen Definition der Sozialen Arbeit, bleibt bestehen.

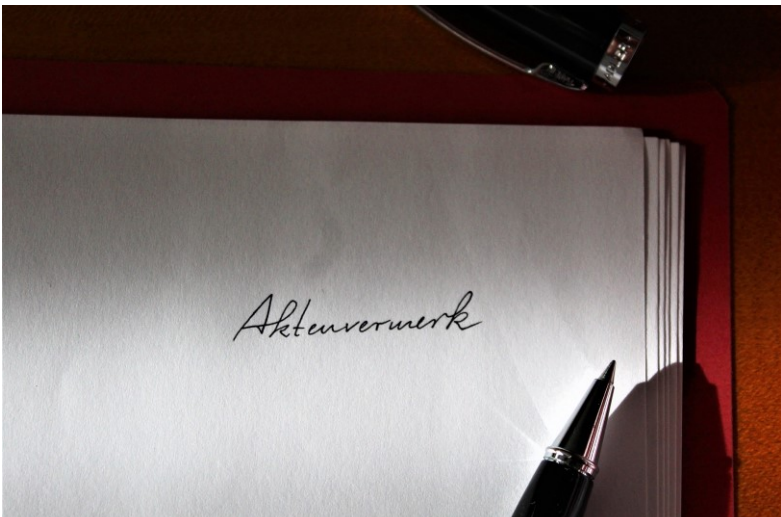
Autor:

Michael Leinenbach,

ist 1. Vorsitzender des DBSH. Er ist als Dipl.
Sozialarbeiter / Sozialpädagoge und Beamter
bei der Kreisstadt Saarlouis als Abteilungsleiter
für „Familie und Soziales“ tätig.
email: office@michael-leinenbach.de

Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit

von Prof. Dr. Thomas Schumacher



Vorbemerkung

Bezugspunkt und Anstoß für die nachfolgenden Überlegungen ist der Wirkrahmen Sozialer Arbeit in sozialpädagogischen Fanprojekten in der Fußballfanszene. Es gibt sie seit geraumer Zeit, und sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit, aber eben auch für das Miteinander von Fangruppen in Fußballstadien. Sie unterstützen den Spaß am Fußball und am Wettbewerb, den sozialen Zusammenhalt in der Fangruppe und den wertschätzenden Umgang mit den Anhängern eines sportlichen Gegners. Sie ziehen aber rote Linien dort, wo Fanverhalten diskriminierend oder auch kriminell in Erscheinung tritt. Sie stellen sich gegen Rassismus, Herabwürdigung und Gewalt und setzen sich für eine offene und bunte, am Menschen orientierte Fankultur ein.

Bezogen auf diese Arbeit geht es um die Frage, inwieweit ein Fanbetreuer, der dort als Sozialarbeiter, mithin als Akteur der Profession, wirkt, gerichtlich gezwungen werden kann, Wissen, das er auf der Grundlage eines vertrauensvollen Arbeitsverhältnisses zu Mitgliedern einer Fangruppe erlangt hat, preiszugeben, damit es zur Strafverfolgung gegen ein Mitglied dieser Gruppe verwertet werden kann.

Spannend wird diese Frage nicht bei großen Verfehlungen, die im Interesse eines Geschädigten einer polizeilichen Aufklärung und gerichtlicher Aufarbeitung bedürfen. Spannend wird die Frage bei den kleinen Dingen: wenn ein relativ unerheblicher Diebstahl begangen wurde, das Diebesgut zurückgegeben ist, nun aber staatlicherseits ein öffentliches Interesse betont wird, die begangene Straftat gerichtlich zu ahnden. Und wenn eine Sozialpädagog_in dann, wenn sie ihr Fallwissen nicht preisgibt – nicht um einen Täter zu schützen, sondern um ihre Arbeitsbasis in einem Fanprojekt nicht zu gefährden –, gerichtlich gezwungen werden soll, dieses Wissen offenzulegen.

1. Ein Zeugnisverweigerungsrecht als Thema für die Soziale Arbeit

1.1 Die Lage

Die Regeln für den Strafprozess in Deutschland (Strafprozessordnung: StPO) sehen in bestimmten Fällen – Stichwort hier: „Berufsgeheimnisträger“ – ein

Recht vor, das Zeugnis vor Gericht zu verweigern. In § 53 StPO wird das Zeugnisverweigerungsrecht solcher Berufsgeheimnisträger benannt. Beruflich geleistete Soziale Arbeit ist dort – das zeigen die Ziffern 3a und 3b in Absatz 1 – in einem eng gesteckten Rahmen funktionsbezogen berührt. So heißt es in § 53 StPO:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
(...)

3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; (...)

Anders als die Angehörigen anderer Professionen („Geistliche“, „Rechtsanwälte“, „Ärzte“ usw.; vgl. § 53 StPO, Abs. 1, Ziffern 1 bis 3) sind Angehörige der Profession Soziale Arbeit nicht gelistet. Ihr Recht, ein Zeugnis vor Gericht zu verweigern, beschränkt sich auf die Mitwirkung in ganz bestimmten Handlungskontexten. Es ist nicht allgemein und explizit auf vertrauliches Wissen bezogen, das sie in ihrer Eigenschaft als sozialprofessionelle Akteure erlangt haben. Damit steht fest: Die beruflichen Akteure der Sozialen Arbeit haben im Strafprozess kein Zeugnisverweigerungsrecht.

1.2 Die Perspektive

Zunächst ist festzuhalten, dass es ein Ärgernis bleibt, wenn eine Mitarbeiter_in in einem sozialpädagogischen Fanprojekt gerichtlich gezwungen wird, Wissen zu Personen preiszugeben, das ihr im Zuge ihrer beruflichen Arbeit als vertrauliche Information zugekommen ist. Zum

Ärgernis wird es genau dann – und das zeigt, dass auch andere Handlungsfelder betroffen sind –, wenn die Preisgabe des Wissens die Basis einer auf Vertrauen gegründeten und nur in solchem Rahmen umsetzbaren beruflichen Arbeit gefährdet. Die Irritation, die in diesem Ärgernis liegt, ist Grund und Anlass, über ein Zeugnisverweigerungsrecht für Akteure der Profession Soziale Arbeit weiter nachzudenken.

Das Anliegen wird seit Jahrzehnten vorgetragen (vgl. schon Damian, 1981; s. a. Simon, 2016). Umgekehrt wird es als ein hartes Kriterium für eine Profession gesehen – und ein nicht gewährtes Zeugnisverweigerungsrecht als Indiz für einen signifikant in Richtung Semiprofessionalität beschnittenen Professionsanspruch Sozialer Arbeit (vgl. Müller, 2012, S. 958). In der Debatte um das Zeugnisverweigerungsrecht ist daher ein Ringen um das berufliche Verständnis und um die Einordnung Sozialer Arbeit als Profession zu erkennen.

Der Spur will ich hier nachgehen. Festzuhalten und herauszustellen ist der Ansatz eines aktuellen Rechtsgutachtens von Kollegen der Hochschule Magdeburg-Stendal (vgl. Schruth/Simon, 2018). Darin wird – vom Bezugspunkt Fanprojekte her – klar zum Ausdruck gebracht, dass das Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialen Arbeit „einer gesetzlichen Vertrauensschutzgarantie“ bedarf, die in Form eines Zeugnisverweigerungsrechts im Rahmen des § 53 StPO – vorgeschlagen wird eine neue Ziffer 3c dort in Absatz 1 – zu gewähren ist (ebd., S. 71). Das zielt in Richtung Berufsgeheimnisträger, beschränkt sich aber auf Mitarbeiter_innen eines, wie es im Vorschlag heißt, „nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägers der Jugendhilfe, die in den Arbeitsfeldern der aufsuchenden Sozialarbeit jungen Menschen über das Beratung anbieten, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“ (ebd.).

Der Jugendhilfe- und Jugendarbeitsakzent im Gutachten rührt aus dessen Bezugnahme auf die sozialpädagogische Arbeit in Fanprojekten. Der Anlass dort, für die Soziale Arbeit in die gezeigte Richtung zu argumentieren, ist deutlich. Es ist allerdings ein Anlass, der Kreise zieht. In Verbindung mit einem Argument, das in dem Gutachten ebenfalls angeführt wird, könnte

tatsächlich ein Anlass gegeben sein, die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht nicht auf die aufsuchende Sozialarbeit zu beschränken, sondern grundsätzlich und professionsbezogen zu erwägen.

Schruth und Simon kontern in ihrem Gutachten die Argumentation eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972, auf das sich Gerichte immer wieder beziehen, mit dem Hinweis auf ein seither „geändertes Berufsverständnis“ (vgl. Schruth/Simon, 2018, S. 66). In dem BVG-Urteil wird gegen das Zeugnisverweigerungsanliegen der Sozialen Arbeit angeführt, dass der Berufsstand des „Fürsorgers“ nicht in den Anwendungsbereich des § 53 StPO falle. Das sei so, weil

- dieser Berufsstand nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt sei,
- dieser Berufsstand noch nicht eine besondere Vorbildung und ein in langer Berufsausübung gewachsenes Berufsethos besäße,
- das Vertrauensverhältnis des Fürsorgers zu seinem Schützling nicht so schützenswert sei wie eine erschöpfende Wahrheitserforschung im Strafverfahren,
- die Fürsorger ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden,
- es im Übrigen an einem „praktischen Bedürfnis“ fehle, weil der Großteil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte und
- im Übrigen zwar der Begriff des „sozialen Geheimnisses“ eingeführt worden sei (1972), dieser aber noch keine festen Konturen gewonnen habe.¹

1.3 Ist-Analyse

Auf den ersten Blick irritiert tatsächlich die Charakterisierung von professionellen Akteuren als „Fürsorger“. Weiter fällt auf, dass Soziale Arbeit als eine Art berufliches Provisorium gesehen wird, in dem es bislang nicht gelungen ist, klare Konturen zu entwickeln und einen berufsethischen Rahmen zu setzen. Zum Anachronismus des Fürsorger-Begriffs ist ein Beitrag von Silvia Staub-Bernasconi aus dem Jahr 1995 zu beachten. Darin findet

sich der Hinweis, dass Soziale Arbeit schon ab den 1950er Jahren viel unternommen habe, den Anschein, „irgendetwas mit Liebe und persönlicher Hingabe“ zu tun zu haben – wofür sie „vor über 40 Jahren ... belächelt und kritisiert“ worden sei –, zu zerstreuen. Staub-Bernasconi konstatiert schon für diese Zeit eine „Absage an patriarchal-feudale zugunsten sachlich-wissensbasierter Beziehungsformen“. Sie hält fest:

„Fürsorge war ein verpönte, veralteter Begriff aus dem Sprachschatz kirchlich wie säkular bevormundender Hilfe.“ ²

Auch die höchsttrichterliche Einschätzung aus dem Jahr 1972, es mangle an einem in langer Berufsausübung gewachsenen Berufsethos, bedarf heute der Revision: Längst führt der Weg in den Beruf über ein ethisch fundiertes Studium (vgl. Schumacher, 2013; dazu s.a. Fachbereichstag Soziale Arbeit, 2016). Und für eine werteorientierte, berufliche Praxis hat der Berufsverband mittlerweile eine Berufsethik verbindlich installiert (vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit, 2014). Das sind wesentliche Entwicklungsmomente, die zeigen, dass die Maßstäbe von damals in Sachen Fürsorgeverständnis und Berufsethos nicht mehr greifen.³ Das ist das eine.

Kniffliger und herausfordernder erscheint in den Aussagen des BVG-Urteils dagegen etwas anderes; denn das Bundesverfassungsgericht stützt die Begründung seiner Ablehnung eines Zeugnisverweigerungsrechts auf das Argument des Doppelmandats in seiner sperrigen Gestalt von Kontrolle und Hilfe: Hilfe ja, aber nach Maßgabe und unter Aufsicht von Behörden! Hier ist, Tripelmandat hin oder her, die Entwicklungslage auf heute hin gesehen nicht so klar: Wir wissen um das altruistische Aufgabenverständnis der 1950er und 1960er Jahre; wir sehen, wie das BVG-Urteil einer Funktionsbestimmung für den Sozialarbeitsberuf folgt, die in den frühen 1970er Jahren auch den Theoriediskurs mit bestimmt hat; wir wissen drittens,

2. Für die Zitate vgl. Staub-Bernasconi, 1995, S. 60.

3. Wie Entwicklungsprozesse das berufliche Verständnis auch früher schon vorangebracht haben, zeigt ein Blick in die 1920er Jahre, als etwa Clara Timmermans in einem Beitrag für die Nachrichten der Sozialen Frauen-schule des deutschen katholischen Frauenbundes Aachen (1. Jg. 1927, Heft 3, S. 3-6) Berufskräfte als „weibliche Ordnungs- und weibliche Wohlfahrtspolizei“ und auch „Frauenwohlfahrtspolizei“ gesehen hat (ebd., S. 6). Niemand würde heute die Entwicklung des Berufes wea von solchen Zuschnitten in Fraae stellen.

dass sich die Innensicht, aber auch die äußere Gestalt der Sozialen Arbeit seither signifikant verändert haben; – und wissen doch auch, dass es Sozialer Arbeit bis heute nicht wirklich gelungen ist, als Profession in einer geklärten Rolle und einer eigenen Anspruchs- und Zielperspektive wahrgenommen zu werden.

Wenn jenes Urteil von 1972 heute nach wie vor gegen einen Zeugnisverweigerungsanspruch Sozialer Arbeit in Stellung gebracht wird – und der Anachronismus ist offenkundig, nehmen die Vorhaltungen darin doch Bezug auf die Fürsorgearbeit der 1960er Jahre und noch davor –, so sagt das etwas über die Außenwahrnehmung des Sozialarbeitsberufs und darüber aus, wie wenig innerberufliche Klärungs- und Präzisierungsprozesse, die auch schon 1972 in Gang gekommen waren, in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Man möchte sich wundern, wie gespürlos Modernität für einen Beruf ausgeschlossen wird, der die Modernisierung der Gesellschaft seit den 1970er Jahren konstruktiv und wesentlich mit geprägt hat. Aber die Wahrheit ist: Sozialer Arbeit fällt auf die Füße, dass sie an ihrem beruflichen Selbstverständnis in den vergangenen Jahrzehnten so kontrovers, so unentschieden, so skeptisch und immer wieder so gleichgültig und ergebnislos gearbeitet hat.

Es reicht nicht, Ansprüche zu stellen: etwa den eines Professionsmandats, wenn auf der anderen Seite ein, wie angesprochen, *sperriges* Verständnis zum Doppelmandat weiter und bis heute hingenommen oder wenigstens stehen gelassen wird. Und es zeigt sich als ein Problem bis heute, dass keine Definition, kein Proprium, kein Alleinstellungsmerkmal an den verschiedenen Wirkorten der Sozialen Arbeit einvernehmlich vorgetragen werden.

Wenn es also kein Zeugnisverweigerungsrecht für den Sozialarbeitsberuf gibt, so entweder zurecht, weil die Einschätzung des BVG stimmt und bis heute stimmt; oder mutmaßlich zu unrecht, weil die Soziale Arbeit von 2019 einen anderen Zuschnitt hat als die Soziale Arbeit von 1972 und davor. Dann aber muss dieser Zuschnitt plausibel dargelegt werden, und dann muss auf dieser *anderen* Grundlage überprüft werden, ob die Kriterien für ein

Zeugnisverweigerungsrecht – und wir haben dabei die Profession insgesamt im Blick – auf die Soziale Arbeit zutreffen.

1.4 Zwischenbilanz

Wir vermuten, dass Sozialer Arbeit ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommen sollte:

- Wir sehen die Verlegenheit, die den beruflichen Akteuren droht, wenn sie das Vertrauen, das Adressaten ihnen entgegenbringen – und entgegenbringen *sollen* –, enttäuschen müssen, weil es nicht bis in den Strafprozess hineinreicht.
- Wir wissen, dass die Wirklichkeit des Sozialarbeitsberufs heute von einem anderen Funktionsverständnis geprägt ist als vor 50 Jahren und dass für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit heute eine in menschenrechtliches Denken eingebettete Werteperspektive gilt.
- Wir erleben Soziale Arbeit in der Verantwortung einer Profession, wenn sie der Beruf ist, der komplexe und vielfältige Aufgaben an den sozialen Schnittstellen des Zusammenlebens eigenständig benennt, einordnet und bearbeitet.

Doch auch wenn es Anlass und gute Argumente gibt: Ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit existiert nicht. Das ist nicht automatisch ein Skandal; vielmehr ist es ein Befund, der sorgsame Klärung und Einordnung erfordert. Denn eines steht fest: Ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess ist im modernen Rechtsstaat die Ausnahme und nicht die Regel. Es handelt sich um ein Privileg, das nur in begründeten Fällen gewährt wird. Als Ausnahme von einer Regel kann ihr legitimer Grund nur darin liegen, dass sie als solche die Regel zuletzt bestätigt. Die Regel aber ist die *Zeugnispflicht*.

2. Vom Sinn einer Zeugnispflicht im modernen Gemeinwesen

2.1 Rechtsstaatliches Denken als Position

Ich will nun zeigen, wie das Anliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit von der Perspektive einer allgemeinen Zeugnispflicht her gedacht und plausibel dargestellt werden kann. Wir werden sehen, wie

dessen Sinn und Notwendigkeit ganz in der Wahrnehmung Sozialer Arbeit als Profession und darauf bezogen als ein *eigener* Tatbestand begründet sind. Die Perspektive einer Zeugnispflicht aber ist vor dem Horizont der Entwicklung modernen rechtstaatlichen Denkens zu sehen. Wenn wir also nach Argumenten für ein Privileg suchen, das die Profession für sich fordert, und wenn der Befund ist, dass nicht das Privileg, sondern die Regel, zu der es eine Ausnahme bildet, die Spitze im modernen Rechtsstaat darstellt, braucht es ein Verständnis für diesen Zusammenhang. Die nachfolgende Skizze soll dazu Anhaltspunkte und Argumente liefern. Warum also gehen wir von einer Zeugnispflicht aus? Und warum gibt es dazu überhaupt Ausnahmen?

Wir sollten uns die Grundbezüge in Erinnerung rufen, die rechtsstaatliche Strukturen als einen Schlüsselaspekt für ein modernes Zusammenleben befestigen. Dazu geht mein Blick in die europäische Geistesgeschichte und an den Punkt, an dem deutlich wird, wie das moderne Gemeinwesen in der Idee individueller Freiheit gründet. Wir sollten uns generell darüber im Klaren sein, dass diese Idee kein Naturgesetz abbildet, sondern dass sie einer Deutung zur Lage des Menschen folgt und als ein *Entschluss* gesetzt ist. Als Standpunkt und Argument hat sie einen philosophischen Hintergrund.

Die europäische Geistesgeschichte lässt in ihrem Verlauf zusammengehörige Zeitabschnitte – *Epochen* – erkennen, in denen jeweils unterschiedlich Grundüberzeugungen akzentuiert werden. Wir unterscheiden anhand solcher Grundüberzeugungen drei derartige Epochen und nennen sie Antike, Mittelalter und Neuzeit. Das ist – zugegeben – ein gewaltiger historische Bogen, der für sich alles und nichts markiert; aber ich will von daher und über die tragenden Grundüberzeugungen – nennen wir sie ruhig Grunddeutungen – darin unsere Lage und unser rechtsstaatliches Denken heute verständlich machen.

2.2 Der geistesgeschichtliche Rahmen

Zunächst: Es geht um einen Blick zurück, der uns Heutigen vor Augen stellt, dass wir unsere Zeit und Gegenwart im Horizont einer Geschichte sehen, die

sie neu und aktuell erscheinen lässt, und die das Frühere – die vorausgehende Geschichte – zweigeteilt auf unsere Gegenwart bezieht: zum einen über die Zeit, die dem Neuen: der *Neuzeit*, unmittelbar vorausgeht und von der sich das Neue direkt abhebt: ein Mittleres und bezogen darauf, dass wir heute anders denken und deuten als damals, ein *Mittelalter*; zum andern über eine Zeit des Anfangs und der Grundlegung, in der die Impulse gesetzt wurden, durch die unsere Gegenwart als Teil einer Geschichte verstanden werden kann. Es ist das Alte und Ursprüngliche, es ist eine *Antike* als die Epoche, in der ein Selbstverständnis zu denken und zu deuten auf den Weg kommt und zu dem Rahmen wird, in dem wir uns bis heute bewegen.

Eine solche Einteilung, ein solches *geschichtliches Verständnis* ist selbst Deutung. Was sollte es auch anderes sein? Seine Bezugs- und Rahmenpunkte erhält es aus einem Menschenverständnis, das sich in den Epochen jeweils als Basis zeigt, das in Ideen gründet, die jeweils den epochalen Zusammenhalt stiften und das in der unterschiedlichen Akzentuierung, in der unterschiedlichen Art in den Epochen zu denken und zu deuten unterschiedliche Überzeugungen demonstriert.

Die Grundlegung in der Antike kann in der Einsicht gesehen werden, dass Denken und Vernunft, Erkennen und Begreifen den Menschen ausmachen. Im alten Griechenland war der Schlüsselbegriff dafür der Logos, 4 als Idee so entschlossen vorgetragen, dass wir den Nachhall bis heute spüren und ein Vorgehen nach Art des Logos *Logik* nennen. 5 Die Charakterisierung des Menschen als ein Lebewesen, dessen Spezifikum darin liegt, denken zu können – „Logos zu haben“ –, trägt das europäisch-abendländische Verständnis im Großen und Ganzen bis heute. Das soll als Erstes festgehalten sein.

Ein Übergang und eine Transformation in ein Mittelalter fanden statt, als im 4. Jahrhundert christlich religiöses Denken begann, die Logosidee konsequent in einem anfänglichen und ursprünglichen Geschehen gestiftet zu sehen.

4. *Lógos als Ausdruck mit dieser breiten Bedeutung: Wort, Gedanke, Vernunft, Erkenntnis, Denken, Lehre, Wissenschaft, Begriff.*

5. *Die breite und doch präzise Wortbedeutung von lógos erlaubt auch eine Übersetzung mit Beredsamkeit, Rechenschaft oder gesunder Menschenverstand.*

Christliche Theologie hatte ein biblisches Argument, im Denken und Erkennen der Menschen den einen Gott am Werk zu sehen: „Im Anfang war der Logos und der Logos war bei Gott und Gott war der Logos.“⁶ Der Schlüsselbegriff antiken Denkens erhielt eine Rahmung, die es erlaubte – und man muss sehen: schlüssig erlaubte –, menschliches Dasein vom christlichen Heilsgeschehen her zu betrachten.

Die Attraktion einer solchen Perspektive bestand darin, dass – Dogmatik hin oder her – aus einem monotheistischen Gottesverständnis für den Menschen eine Lebensaussicht zu gewinnen war, in der eine ursprüngliche, universale, schöpferische Macht ein unverlierbares Glück bereithielt. Bis heute rechnen wir die Fähigkeit zum Glück und ein Recht auf Glück dem Menschen zu. Das Streben nach Glück trägt die wissenschaftliche Arbeit: in der Antike als ein Streben nach einem Glück, das der findet, der die Wahrheit kennt; und im Mittelalter eben in Form der Zuspitzung auf eine Glückserwartung hin, in der alles Wahre und Gute *erreicht* ist.

Glück interessiert uns auch heute. Mit einem kritischen Blick auf die Versprechen von Wissenschaft und Religion suchen wir es heute vielfältig in Erfahrung und Lebenspraxis: Glück stiftet Lebenssinn. Wir haben und sehen hier eine Basis, von der her die ursprünglichen Triebkräfte auch unsere kritische, offene, moderne und postmoderne Welt durchdringen. Auch heute, im Selbstverständnis unserer Epoche, die gegen das Vergangene eine Neuzeit propagiert, sind Logos – Klugheit – und Lebenssinn wesenhafter Anstoß für den Lebensvollzug. Aber wir gehen von einer anderen Grundlage aus.

Ich will das kurz und prägnant zum Ausdruck bringen: Die neue Grundlage – und unsere Grundlage bis heute – hat die Philosophie des 17. Jahrhunderts freigelegt. Sie besteht in einer Einsicht, nämlich der, dass in jedem Wissen, sei es durch Erfahrung erworben, sei es durch Unterricht gelehrt, sei es auf Glauben gegründet, immer nur ein einziger wahrer Kern demonstriert werden kann: die Existenz dessen, der solches Wissen in sich ausbildet. Wir nehmen heute nicht eine vage Vernunft und nicht einen unsichtbaren Gott

6. Dieser Satz steht am Anfang des Johannesevangeliums, Jo 1,1. Gemeinhin wird *lógos* hier mit „Wort“ wiedergegeben. Luther etwa übersetzt: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort.“

zum Kriterium für das, was uns wichtig ist: wir sind uns selbst dieses Kriterium. Zum Tragen kommt hier nichts anderes als das vertraute Diktum des *Ich denke, also bin ich*.⁷

Wir sind nun nahe an dem Punkt, von dem her für eine Zeugnispflicht im Staat ihr Wert für den Menschen gezeigt werden kann. Festzuhalten ist, dass es in einem modernen Verständnis von Gesellschaft und von einem Zusammenleben im Staat genau darum gehen soll: Herrschaft und Regierung so anzulegen, dass ihr Wirken nicht dem Machterhalt, sondern dem Wohlergehen der Menschen gilt, die der Regierungsgewalt unterstehen.

Der große geistesgeschichtliche Rahmen bestätigt und stützt diese Erwartung. Darum habe ich ihn gezogen. Drei tragende Momente treten darin hervor: die Vernunft (der Logos), deren Wert wir heute im Kontext von Kalkül und Strategie sehen, mit denen sich Lebensaufgaben meistern lassen; die Religion (der Glaube), deren Relevanz heute weiter dort greifbar ist, wo für einen Lebensrahmen und für Lebensentscheidungen Stimmigkeit und Sinn angestrebt werden; und schließlich und zentral der Mensch (das Individuum), dem das Recht zuzusprechen ist, sein Leben selbst zu gestalten.

2.3 Der Mensch als Mittelpunkt von Gesellschaft

Für die Einschätzung im Blick auf ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit sind dieser Ausgangspunkt modernen Lebensgefühls und seine Einordnung in den geistesgeschichtlichen Zusammenhang, der ihm Halt verleiht, wichtig. Wir haben damit eine Ausgangssituation vor Augen, auf die Soziale Arbeit als Beruf selber auch bezogen ist.

Zunächst soll nochmals festgehalten sein, dass es dieser Gedanke ist, von dem wir heute ausgehen und auf den wir im großen Rahmen heute auch unserer gemeinsamen Leben als Gesellschaft gründen: Menschen existieren jeder für sich und haben jeweils sich selbst als Ausgangs- und Zielpunkt für ihr Leben.

7. Das Diktum ist auch in der lateinischen Fassung bekannt: „*Cogito, ergo sum*.“ Es geht auf René Descartes (1596–1650) zurück, der es erstmals 1637 in seiner auf Französisch erschienenen „Abhandlung über die Methode“ (*Discours de la méthode*) als „*Je pense, donc je suis*“ formuliert hat.

Darin sind sie einander gleich und haben gleiches Recht, ihre Interessen zu verfolgen.⁸

Für das Zusammenleben heute heißt das, dass es vom Einzelnen, vom Individuum her zu denken ist: dessen Rechte, dessen Ansprüche, dessen Bedürfnisse kommen dort zur Geltung. Wenn nicht, kritisieren wir das. Es sind aber die Rechte, die Ansprüche und die Bedürfnisse eines jeden. Und damit nicht die Starken alles und die Schwachen nichts bekommen, fügen wir uns als moderne Menschen in eine Form von Zusammenleben, in dem ein starker, durchsetzungsfähiger Staat dafür sorgt, dass Schwache den Schutz erhalten, den sie gegenüber den Starken brauchen, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

Das ist die Grundidee vom *Gesellschaftsvertrag*, der das politische Denken europäischer Provenienz seit dem 17. Jahrhundert bestimmt, und das hatte ich weiter oben mit der Feststellung im Blick, das moderne Gemeinwesen gründe in der Idee individueller Freiheit. Die Freiheit ist das Prinzip; der Vertrag ist ihre Gewährleistung. Wenn nicht, kritisieren wir das. Und dabei ist wichtig: Wir gehen von dieser Freiheit aus, weil wir es so wollen – und weil wir dabei ein tragfähiges Argument haben: den Willen des Einzelnen, ein eigenes Leben zu entfalten.

Wenn wir uns also auf soziales, auf gemeinschaftliches Leben einlassen, so nicht, weil das vielleicht zur menschlichen Natur gehört: Zur menschlichen Natur – zu *meiner Natur* – gehört nur die Sorge um mein Ich. Vielmehr lassen wir uns auf ein Leben miteinander ein auch wieder, weil wir es wollen. Das Wollen mag konditioniert sein, denn schließlich kommen wir einander nicht aus. Aber es hat seine Kraft darin, dass sich Regeln finden lassen, das Leben miteinander tragfähig zu gestalten – und es einem jeden zu ermöglichen, für sein Ich zu sorgen.

8. Man kann hier tatsächlich für unsere Zeit das Ich zum Prinzip erhoben sehen: als das Recht jedes Einzelnen, sein Glück zu suchen, und als den legitimen Anspruch eines jeden, eine eigene Lebenswahrheit zu begründen.

2.4 Die Idee vom Gesellschaftsvertrag

Wirkungsgeschichtlich reicht diese Perspektive auf das politische Denken von Thomas Hobbes (1588–1679) zurück und kann von dort her eingeordnet und befestigt werden. Zwei Texte von Hobbes sind für den Zusammenhang bedeutsam: zum einen seine Schrift „Über den Bürger“ (*De cive*) von 1642, zum anderen sein Hauptwerk „Leviathan“ aus dem Jahr 1651. Hobbes steckt folgenden politischen Rahmen ab:

- Menschen haben Interessen.
- Wo Menschen unter Menschen leben, kommt es zum Streit dieser Interessen und zur Gefährdung derer, denen es an Kraft mangelt, ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Denn: „Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf.“
- Es ist ein Gebot der Klugheit, das Zusammenleben vertraglich zu regeln. Der Vertrag aber muss Geltung erlangen, und dafür braucht es den Staat. Einen starken Staat, einen, der auch einmal einschüchtern kann, einen *Leviathan*.

Zum Rahmen gehören zwei wesentliche Folgen:

- Der Mensch ist in diesem Gebilde *Bürger*. Er bringt sich ein als Träger von Rechten, die auf Ansprüche und Bedürfnisse bezogen sind.
- Ihm gegenüber tritt der Staat mit einem Machtmonopol, beauftragt, die Rechte des Einzelnen zur Geltung zu bringen. De facto ist das ein Schutzauftrag. (Das in puncto Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit gleich noch wichtig.)

Hobbes ist der Erste, der fordert, das Zusammenleben auf eine nach allen Seiten hin verbindliche vertragliche Übereinkunft zu gründen (dazu s. a. Schumacher, 2018, S. 79). Seine Idee vom Gesellschaftsvertrag zeigt eine neue Richtung an und führt in ein neues politisches Denken. Die Entwicklung seither ist die, dass wir das Zusammenleben als Gesellschaft heute so verstehen, dass alle Personen, die darin umfasst werden, angehalten sind, sich zu beteiligen. Als Eckpunkte für den Gesellschaftsvertrag – und als Grundlage für ein modernes Gemeinwesen – kann festgehalten werden:

- Der Staat sorgt für die Bürger.
- Die Bürger übertragen dem Staat dazu Macht.
- Der Staat kümmert sich um die Regeln für das Zusammenleben.
- Die Regeln stehen im Dienst eines *guten* Zusammenlebens.
- Bürger und Staat begegnen sich mit Respekt.
- Der Staat legitimiert sich über gerechtes Handeln.

2.5 Die Pflicht zur Mitwirkung

Die Art und Weise, wie wir heute politische und soziale Anliegen bewerten, geht von einem individualisierten Verständnis vom Menschen aus (vgl. Schumacher, 2018, S. 140). Ein Kernpunkt dabei ist: Es gibt eine *Mitwirkungspflicht* des Einzelnen im Gemeinwesen. Sie braucht nicht näher definiert werden, da sie von den individuellen Möglichkeiten abhängt. Sie ist hier enger und dort weiter gefasst. Aber sie ist unverzichtbar, weil sie dazu beiträgt, die Freiheit des Einzelnen im großen sozialen Rahmen zu sichern.

Ich will das jetzt auf eine Zeugnispflicht im modernen Gemeinwesen zuspitzen: Es kann und darf nicht sein, dass Einzelne dort, wo gegen allgemeine Regeln – gegen Gesetze – verstoßen worden ist, eine Auskunft, die sie geben können, selbstherrlich verweigern. Eine solche Haltung belastet Rechtsstaat und Strafverfolgung, deren Ziel und Zweck der Rechtsfriede als ein allgemeines Gut ist.

Auch wenn dem Einsatz von Zwangsmitteln Grenzen gesetzt sind und die Regeln für den Strafprozess Misshandlung, Quälerei und Ähnliches verbieten (vgl. § 136a, Abs. 1 StPO): Die Zeugnispflicht muss als der Normalfall angesehen werden. Zusammenleben wird nicht schlechter, sondern besser, wenn ein starker Staat agiert und sicherstellt, dass gleiches Recht für alle gilt – genauer: dass niemand ein Recht, das ihm zusteht, hergeben muss, nur weil ein anderer sich weigert, zu einer dazu erforderlichen Situationsklärung beizutragen. Die Pflicht des einen ist das Recht des anderen, und es ist immer ein Recht auf der Grundlage eines

Anspruchs, von dem niemand ausgeschlossen ist. So bleibt die Soziale Arbeit auch inhaltlich auf eine Zeugnispflicht bezogen, wo es darum geht, ein Schadhandeln gegen einen einzelnen oder gegen die Gesellschaft aufzuklären.

2.6 Das Zeugnisverweigerungsrecht

Wir gehen vom Grundsatz einer allgemeinen Zeugnispflicht aus. Aber es sind Schutzzräume eingerichtet. Sie beziehen sich auf zwei Bereiche:

1. Es gibt *keine Zeugnispflicht* eines Bürgers gegen sich selber (§ 136, Abs. 1 StPO). Auch enge Angehörige sind von der Zeugnispflicht ausgenommen (§ 52 StPO).
2. Es gibt *keine Zeugnispflicht* von Berufsgeheimnisträgern, als Zusage an Berufe, deren Berufsausübung daran hängt, dass sie beruflich erlangtes Wissen über Menschen vertraulich behandeln (§ 53 StPO).

Zur Fixierung der Schutzzräume gibt es weitere Bestimmungen. Sie gehen in zwei Richtungen: Auf der einen Seite wird die Verletzung des Berufsgeheimnisses strafrechtlich verfolgt (vgl. § 203 StGB); auf der anderen Seite gibt es Ausnahmetatbestände dort, wo eine Meldepflicht, z. B. von Seuchen, besteht. Es ist deutlich zu sehen, dass Ausnahmen von der Zeugnispflicht und Ausnahmen wiederum von den Ausnahmen in eine sehr enge Rahmensetzung führen. Sie lässt sich folgendermaßen qualifizieren:

- Ein Hohes Gut liegt in der Zeugnispflicht von Bürgern in einem Gemeinwesen, das gut und im Bürgersinn funktionieren soll. Vorstellbar wäre, dazu überhaupt keine Ausnahmen zuzulassen.
- Ein Hohes Gut liegt in der persönlichen Integrität von Menschen, in einem Lebens- und Seinsrecht, das unter besonderem staatlichen Schutz steht. Ihm gegenüber ist das Lebens- und Seinsrecht anderer immer als gleichrangig anzusehen. Ein – ich möchte sagen: dennoch – *ingeräumtes* Recht, Zeugnis gegen sich selbst verweigern zu dürfen, zeigt am Ende, wie entschlossen sich ein modernes Gemeinwesen auf den Schutz des Einzelnen, den Schutz des

Individuums bezieht.

- Kein Hohes Gut, aber ein herausragendes gesellschaftliches Interesse besteht, den Einzelnen auch dort zu schützen, wo er persönliche Geheimnisse offenbart, um an medizinische oder rechtliche Hilfe zu kommen. Es geht wieder um ein *ingeräumtes* Recht, und es greift dort, wo Berufe (1) auf das seelische und körperliche Wohlergehen und (2) auf das soziale Wohlergehen des Menschen im gesellschaftlichen Rahmen gerichtet sind. Hier gibt es weiteren Definitions- und Abgrenzungsbedarf (Welche Berufe sind involviert? Wer gehört zum Personenkreis?), um sicherzustellen, dass eine allgemeine Zeugnispflicht nicht ohne Not aufgehoben wird.

3. Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit

3.1 Der Dienst am Gemeinwesen

Zunächst müssen wir festhalten, dass die Wirkweise Sozialer Arbeit, wenn man ihre Oberfläche sieht, nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hindeutet. Das ist noch keine Feststellung im Sinne der oben angezeigten, aus der Zeit gefallenen, gerichtlichen Argumentation in Sachen Fanarbeit. Sondern wir halten als Basisperspektive lediglich fest, dass die berufliche Arbeit auf ein Gemeinwesen gerichtet ist, das gut und im Bürgersinn funktionieren soll. Wer freilich nicht in die Tiefe des beruflichen Geschehens blickt, sieht hier Dienstbarkeit und die Unterordnung beruflicher Handlungsanliegen unter exekutive staatliche Belange. Ganz so, als ob ein gut funktionierendes Gemeinwesen mit einer bestehenden staatlichen Ordnung automatisch gegeben ist.

Das aber ist der Punkt: Wir sehen die Soziale Arbeit *umfänglich* auf ein Gemeinwesen bezogen, das gut und im Bürgersinn funktionieren soll. Das gilt im Kleinen wie im Großen und ganz Großen. Aber der Bezugspunkt für die Soziale Arbeit ist nicht unmittelbar das gegebene – und das berufliche Handeln in sich einschließende – politische Gebilde. Der Bezugspunkt liegt vielmehr in einer Idee und in einem politischen Ziel, auf das hin gegebene staatliche Strukturen (politische und rechtliche) notfalls auch zu verändern

sind. Das und nichts anderes ist heute Selbstverständnis der Sozialen Arbeit (vgl. Schumacher, 2018, S. 247).

Bezogen auf ein im beruflichen Handlungsrahmen gültiges Verständnis vom Menschen – wir finden es in der DBSH-Berufsethik ausgeführt (vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit, 2014); den Kernimpuls liefert die menschenrechtliche Idee (vgl. Staub-Bernasconi, 2019) – dient Soziale Arbeit einem Zusammenleben, das jeder Person Schutz, Teilhabe, Gerechtigkeit und Wohlergehen bietet. Wenn ein Staat das anstrebt, stützt sie ihn; wenn ein Staat das nicht anstrebt, stellt sie sich gegen ihn.

Wenn wir den beruflichen Anspruch der Sozialen Arbeit so sehen – und nur, wenn wir ihn so sehen –, wird ein besonderer Nutzen für die Gesellschaft dann deutlich, wenn die Arbeit eines Berufes geschützt wird, der weiß, was für ein gelingendes Zusammenleben gut ist: der Fan-Arbeit macht, weil es wichtig und gut ist, dass Fan-Gruppen betreut sind, und der Unrecht und Regelverstoß sieht, aber verantwortlich abzuwägen weiß, wie er seine Arbeit und das öffentliche Interesse an einer Heilung des Verstoßes verbinden kann.

3.2 Das gesellschaftliche Interesse

Ich sehe hier ein herausragendes gesellschaftliches Interesse am Sozialarbeitsberuf, ganz analog zu dem an der beruflichen Arbeit von Ärzt_innen, Anwält_innen und auch Geistlichen:

Soziale Arbeit die darzulegen weiß, dass ihr Dienst am Gemeinwesen die staatliche Fürsorgepflicht nicht in Frage stellt, sondern funktional erfüllt; Soziale Arbeit, die sich den Schutzauftrag des Staates angelegen macht und ihn auszulegen weiß, braucht ein Recht gegen diesen Staat dort, wo er von ihr verlangt, die Arbeit, die ihm nützt, aufzugeben.

Sozialer Arbeit und ihren Akteur_innen also ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen und damit formal ihre Handlungsautonomie anzuerkennen, wäre ein kluger politischer Schritt. Er setzt freilich voraus, dass die Profession ihren Wert *für* die Gesellschaft deutlich macht; dass sie plausibel

darlegt, nicht anders als *für* das Gemeinwesen zu agieren, auch dort, wo sie kritisch Strukturveränderung anmahnt und Partei für Zielgruppen ergreift. (Siehe zu einem solchen Verständnis Sozialer Arbeit auch weiter unten die *Beilage* zu diesen Überlegungen.)

Durch ihre gesellschaftliche Rolle und dadurch, dass sozialarbeitliche Hilfe für Menschen immer einem inklusiven, einem gerechten sozialen Ganzen gilt, zeigt eine als Profession auftretende Soziale Arbeit keine allzu großen Parallelen zur Riege der Berufsgeheimnisträger. Ein ihr zugesprochenes Zeugnisverweigerungsrecht wäre dort auch nicht einzuordnen.

Adressatin der Sozialen Arbeit ist die Gesellschaft. Von dorthier wächst ihr ein Professionsverständnis zu. Es stellt den Anspruch an einen Hilfe- und Strukturarbeit leistenden Beruf, mit ethischer Kompetenz, fachlichem Verständnis und bezogen ganz auf den wissenschaftlichen und politischen Rahmen modernen gesellschaftlichen Denkens ein gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben anzustreben. Das ist der Anspruch und der Rahmen, in den hinein Soziale Arbeit konzipiert und angelegt ist. Sie hat dort als Profession eine wichtige Deutungs Aufgabe und eine – konstruktiv gedachte – Kooperationsverantwortung mit Staat und Zivilgesellschaft.

Genau dort liegt auch die Basis und das Argument, ein Zeugnisverweigerungsrecht für die beruflichen Belange sozialarbeitlichen Handelns zu fordern. Ein solches Recht wäre keine Verweigerung gegen den Staat und keine gegen die Gesellschaft; es ginge auch nicht um den Schutz von Klienten oder *Mandanten*; vielmehr böte es die Gewähr, dass eine Profession, die sich mit wissenschaftlicher und ethischer Expertise anbietet, Staat und Gesellschaft zu stützen und zu entwickeln, mit der dafür erforderlichen beruflichen Autonomie agieren kann.

3.3 Schutzraum für die Profession

Wenn wir, wie oben gezeigt, innerhalb der allgemeinen Zeugnisspflicht zwei definierte Schutzzräume sehen, den einen für den Beschuldigten und seine Angehörigen, den anderen für Berufsgeheimnisträger, so wird nun deutlich, dass es bezogen auf die Aufgaben und das Handlungsanliegen der Sozialen Arbeit einen weiteren, einen *dritten* Schutzraum geben sollte, in dem keine

allgemeine Zeugnisspflicht bestehen darf. Er wäre einer gesellschafts-bezogenen, beruflichen Arbeit zugeordnet, die von einem klar definierten Aufgabenverständnis, von transparenten, berufsethisch gefassten Kriterien und von dem öffentlichen Interesse getragen ist, dass im Zweifel nicht Recht, sondern Gerechtigkeit aufgerichtet wird.

Diese beiden treten dort auseinander, wo Recht zum Selbstzweck wird und seine Funktion für ein sozial gerechtes Zusammenleben aus dem Blick gerät. Es geht um das Spannungsfeld von Legalität und Legitimität und darum, einem Beruf, dessen Adressatin die Gesellschaft ist, mit in die Verantwortung dafür zu nehmen, dass im Bereich der öffentlichen Wohlfahrt *Legalität*, *Rechtfertigung* und *Einverständnis* zusammengeben (vgl. diese drei Kriterien bei Ochsner, 2016, S. 58). 9 Soziale Arbeit bietet sich an, in diese Verantwortung zu treten. Eine solche Perspektive entspricht ihrem Selbstverständnis. 10

Es steht fest, dass ein solcher Schutzraum an die Soziale Arbeit einen hohen Anspruch stellen würde. Die Profession müsste sicherstellen, dass ihre Akteure entlang festgelegter Professionskriterien handeln. Und sie müsste die Kompetenz demonstrieren, ein Zeugnisverweigerungsrecht tatsächlich zum Wohl der Gesellschaft und zuletzt aller, die in ihr umfasst sind, im Sinne einer an der Legalität orientierten Legitimität auszuüben. Auch für den so in den Blick genommenen Schutzraum ist festzuhalten, dass er nicht als Hohes Gut, aber, analog zur Schutzperspektive für Patienten und Mandanten, auf ein herausragendes gesellschaftliches Interesse gegründet zu sehen und daher als Recht *einzuräumen* ist.

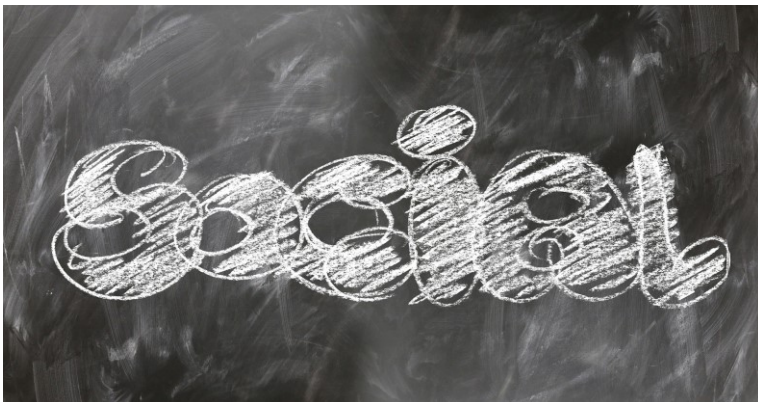
Auf der Strukturebene betrachtet wird deutlich: Während sich aktuell im Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 und 53 StPO der Schutzauftrag des Staates realisiert, zielt ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit auf die Rahmenaspekte, in die der staatliche Schutzauftrag eingebettet ist. Am Beispiel gesehen nützt eine gute, eine professionelle Fan-Arbeit, für die

9. Vgl. für das Spannungsverhältnis von Legalität und Legitimität besonders das Denken von Carl Schmitt; dazu siehe Voigt, 2015. Für einen Sozialarbeitsbezug dorthin siehe bei Staub-Bernasconi, 2019, S. 242 ff.

10. Dazu siehe auch den Hinweis bei Schumacher, 2018, S. 257, dass Menschenbild und Gesellschaftsverständnis in der Sozialen Arbeit einen Ausgangspunkt demonstrieren, „von dem her Menschheit als gemeinsames Projekt gesehen und verstanden werden kann“.

ein Zeugnisverweigerungsrecht greift und die zugleich in Anerkennung rechtlicher Belange ausgeführt wird, dem Staat für seine Fürsorgearbeit mehr – erheblich mehr – als eine wie auch immer begründete Aktion, die diese Arbeit in Frage stellt.

Aber es geht eben nicht nur um die Arbeit in Fanprojekten oder, etwas weiter gefasst, um die Handlungsfelder aufsuchender Jugendarbeit. Was im oben angesprochenen Rechtsgutachten der Hochschule Magdeburg-Stendal als neue Ziffer 3c für § 53, Abs. 1 StPO angeregt und auf anerkannte Träger der Jugendhilfe bezogen wird (vgl. Schruth/Simon, 2018, S. 71), reicht als Anspruchsrahmen nicht aus. Anspruchsgrundlage ist eine schlüssig in ein Zeugnisverweigerungsrecht führende Verantwortung der Profession für ein am Menschen ausgerichtetes, funktionierendes Gemeinwesen. Darin wird kein Mandantenschutz angestrebt, sondern ein rechtlich abgesicherter Raum, der es beruflichen Akteuren der Sozialen Arbeit ermöglicht, das an Hilfe und Strukturarbeit zu realisieren, was für ein sozial gerechtes und gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben wichtig ist. ¹¹



¹¹ Das Magdeburg-Stendaler Gutachten von Peter Schruth und Titus Simon ist wertvoll, weil es zeigt, wie Soziale Arbeit gesehen und verstanden werden muss. Den Anspruchsrahmen größer zu fassen, würde allerdings nahelegen, eine neue Ziffer 6 in § 53, Abs. 1 StPO einzufügen, in der die Verantwortung und ein darauf bezogenes Zeugnisverweigerungsrecht der Profession Soziale Arbeit benannt sind.

Literatur:

Wortlaut zu § 53 StPO: <https://dejure.org/gesetze/StPO/53.html> (Zugriff am 30.07.2019).

Wortlaut des BVG-Urteils von 1972: BVerfG, Beschluss vom 19.7.1972, Az.: 2 BvL 7 / 71 (<https://openjur.de/u/192852.html>, Zugriff am 30.07.2019).

Damian, H. [1981]: Geheimhaltungspflicht und Zeugnisverweigerung der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen – Versuch einer Bestandsaufnahme. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 61, S. 202–211.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (Hrsg.) [2014]: Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: Forum sozial, Heft 4, S. 5–43.
(<https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>, Zugriff am 30.07.2019).

Fachbereichstag Soziale Arbeit [2016]: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb). Version 6.0 vom 8. Juni 2016.
(http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf, Zugriff am 30.07.2019).

Müller, B. [2012]: Professionalität. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag, S. 955–974.

Ochsner, M. [2016]: Die soziale Verantwortung des Staates. Wie sich Wohlfahrtsleistungen auf die Legitimität des Staates auswirken. Wiesbaden: VS Verlag.

Schruth, P./Simon, T. [2018]: Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball. Rechtsgutachten im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB):
<https://www.sozialraum.de/assets/files/praxis/ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT%20Gutachten%20KOS%20Endfassung%202018.pdf> (Zugriff am 30.07.2019).

Simon, T. [2016]: Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht. 50 Jahre bislang vergebliches Bemühen um eine bessere Rechtsstellung. In: Forum sozial, Heft 2, S. 37–40.

Staub-Bernasconi, S. [1995]: Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wendt, W. R. (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität. Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 57–104.

Staub-Bernasconi, S. [2019]: Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

Schumacher, T. [2013]: Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Schumacher, T. [2018]: Mensch und Gesellschaft im Handlungsraum der Sozialen Arbeit. Ein Klärungsversuch. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Voigt, R. (Hrsg.) [2015]: Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität. Wiesbaden: VS Verlag.



Beilage zu den Überlegungen zu einem Zeugnisverweigerungsrecht

Zum Verständnis Sozialer Arbeit

- Der Sozialarbeitsberuf ist kein Handlanger des Staates, wie das oben angesprochene und nach wie vor herangezogene BVG-Urteil von 1972 unterstellt. Soziale Arbeit bildet vielmehr ein eigenes Funktionssystem in der Gesellschaft.
- Sie übernimmt dort, wo der Staat in seine Schutz- und Fürsorgepflicht eintritt, eigenständig – und das heißt auch: in einer eigenen Verantwortung – Aufgaben der staatlichen Fürsorge für Bürgerinnen und Bürger.
- Soziale Arbeit formuliert im Rahmen ihrer Berufsethik Grundlagen für das berufliche Handeln. Dabei wird deutlich, dass der Grundcharakter sozialarbeitlichen Handelns abhanden kommt, wenn sie verpflichtet wird, vertrauliche Informationen rückhaltlos offenzulegen.
- Wichtiger aber noch ist, Sozialer Arbeit als Profession eine Entscheidungs- und Handlungsautonomie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Gestaltungsaufgaben und konkret dort, wo sie im Sinne der Legitimität staatlicher Macht agiert, einzuräumen.
- Soziale Arbeit ist daher auf ihr Selbstverständnis und nicht auf ihre dienende Beziehung zu staatlichen Anliegen bezogen zu sehen.
- Die folgende Skizze bringt das zum Ausdruck. Als Bezugspunkt für das Menschenbild der Sozialen Arbeit ist der menschenrechtliche Gedanke anzusehen:

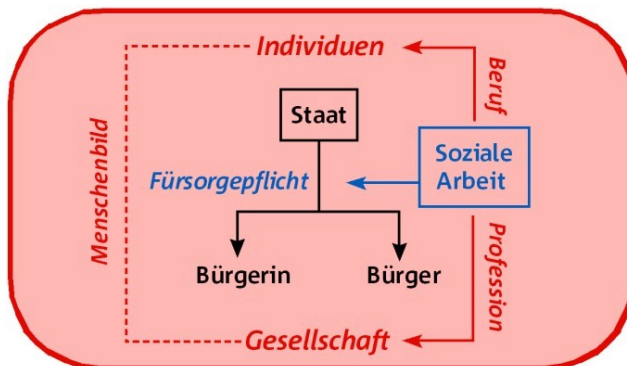


Abbildung: Soziale Arbeit als Funktionssystem in der Gesellschaft

Impressum

Broschüre zum Zeugnisverweigerungsrecht anlässlich der
„SOCIAL PROTECTION & HUMAN DIGNITY“ ifsw european conference
VIENNA 2019

Herausgeber: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. – DBSH
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 2887563-10
Fax: +49 (0)30 2887563-29
E-Mail: [info\[at\]dbsh.de](mailto:info[at]dbsh.de)
Internet: www.dbsh.de

Texte: Michael Leinenbach
Prof. Dr. Thomas Schumacher
Mitglieder der Ethik-Kommission des DBSH

Bilder: pixary

Gestaltung: Sven Mohr

© Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
1. Auflage: 100
Ens Dorf (Saar) 2019

ISBN: 978-3-942279-34-5

